



**Änderung der „Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Nothilfen nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) im Rahmen von Einzelfallprüfungen“**

Die „Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Nothilfen nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) im Rahmen von Einzelfallprüfungen“ vom 07.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer 5.2 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Für einen Liquiditätsengpass, der zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 entsteht oder in diesem Zeitraum fortbesteht, kann eine erstmalige oder weitere Nothilfe gewährt werden.“

2. Der Ziffer 6.1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„Für einen Liquiditätsengpass, der zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 entsteht oder in diesem Zeitraum fortbesteht, ist der Antrag auf Nothilfe bis spätestens zum 30. Juni 2021 an die TAB bzw. GFAW zu richten.“

3. Ziffer 6.2 wird wie folgt geändert:

Nach der Jahresangabe „2020“ werden jeweils die Wörter „bzw. 2021“ angefügt.

4. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „am 31.12.2020“ wird durch die Datumsangabe „mit Ablauf des 30. Juni 2021“ ersetzt.

5. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 23.7.2021

Heike Werner  
Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie